



Abteilung Risikoanalyse und Statistik 01. Januar 2020

Richtlinie 25-03

Verfahren und Verkehrsarten

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

3	Verfahren und Verkehrsarten	3
3.1	Allgemeines	3
3.2	Vorübergehende Verbringung von Waren ins bzw. aus dem Zollgebiet (Verfahren der aktiven/passiven Veredelung, Verfahren der vorübergehenden Verwendung)	3
3.2.1	Verfahren der Veredelung	3
3.2.1.1	Aktive Veredelung	3
3.2.1.1.1	Nichterhebungs-/ Rückerstattungsverfahren (ordentliches Verfahren) ...	3
3.2.1.1.2	Vereinfachtes Nichterhebungs-/ Rückerstattungsverfahren.....	4
3.2.1.1.3	Besonderes Rückerstattungsverfahren	4
3.2.1.1.4	Vorgehen bei Verfahrens-Kombinationen bei der Ausfuhr (Veranlagungscodes (VC) gelten für NCTS)	4
3.2.1.2	Passive Veredelung.....	5
3.2.1.2.1	Nichterhebungsverfahren (Ordentliches Verfahren)	5
3.2.1.2.2	Vereinfachtes Nichterhebungsverfahren	5
3.2.1.3	Anschlussveredelung	5
3.2.2	Waren zur / nach der Ausbesserung	6
3.2.3	Verfahren der vorübergehenden Verwendung.....	7
3.3	Elektrischer Strom / Fernwärme.....	7
3.3.1	Zentrale Datenerfassung des elektrischen Stroms durch die EZV in MWh.....	7
3.3.2	Zentrale Datenerfassung der Fernwärme durch die EZV in MWh.....	7
3.4	Grenz- und Freizonenverkehr	7
3.4.1	Marktverkehr	8
3.4.2	Landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr (LBV).....	9
3.4.3	Forstwirtschaftlicher Grenzzonenverkehr mit Frankreich	9
3.4.4	Übriger zollbegünstigter oder zollfreier Grenzverkehr.....	10
3.4.5	Produkte von Sömmerungs- und Winterungsvieh (Grenzweidegang)	11
3.4.6	Zollfreier Kleinmengen-Grenzverkehr.....	11
3.4.7	Sonderverkehrsarten des grenznachbarlichen Verkehrs	12
3.4.8	Warenverkehr mit den Freizonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex.....	12
3.5	Rückwaren sowie Ersatzlieferungen	13
3.6	Transitstatistik.....	13
3.7	Sonderfälle	13
3.7.1	Veranlagung von LKW Chassis/Aufbauten; getrennte Zoll- und Mehrwertsteuerausweise	13

3 Verfahren und Verkehrsarten

3.1 Allgemeines

Generell gelten für die einzelnen Verkehrsarten die Vorschriften des [R-10/D-10*](#) (Zollverfahren) und des [D-16*](#) (Verkehrsarten). In den folgenden Erläuterungen werden nur zusätzliche spezifische Definitionen, Abläufe und Ergänzungen für die richtige Erfassung der aussenhandelsstatistisch relevanten Daten aufgeführt. Für die allgemeinen Vorschriften wird auf das entsprechende Dienstdokument verwiesen.

Alle für die Aussenhandelsstatistik auszuwertenden Formulare sind unter [Ziffer 2.6](#) namentlich aufgeführt.

**Achtung! Dieser Link ist nur zollintern verfügbar.*

Wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte unter folgender Adresse: meth@ezv.admin.ch

3.2 Vorübergehende Verbringung von Waren ins bzw. aus dem Zollgebiet (Verfahren der aktiven/passiven Veredelung, Verfahren der vorübergehenden Verwendung)

Die vorübergehende Verbringung ermöglicht die Zollfreiheit/Zollbegünstigung für Waren, die ins bzw. aus dem Zollgebiet zur Veredelung (Bearbeitung, Verarbeitung, Ausbesserung) oder zu anderen Verwendungen verbracht werden. Die verschiedenen Verfahren, die rechtlichen Grundlagen, Begriffe und Definitionen sind im [R-10-60](#), [R-10-70](#) und [R-10-80](#) beschrieben.

Die vorübergehende Verbringung muss aus wirtschaftlichen Gründen nach verschiedenen Kriterien wie Verkehrsart, Zweck der vorübergehenden Verwendung, Veredelungsart etc. ausgewertet werden können. Die Art der vorübergehend ein- bzw. ausgeführten Waren ist genau anzugeben (Veredelung, Reparatur, Ausbesserung etc.).

3.2.1 Verfahren der Veredelung

Allgemeines

Die Begriffe, rechtlichen Grundlagen, Verfahren und Definitionen sind im [R-10-70](#) (aktive Veredelung, siehe auch Infoblatt Form. [47.83](#)) und [R-10-80](#) (passive Veredelung, siehe auch Infoblatt Form [47.88](#)) beschrieben.

Man unterscheidet den Veredelungsverkehr nach Verkehrsrichtung (**aktiv oder passiv**), Verfahrenstyp (**ordentlich, vereinfacht**), Veredelungstyp (**Eigen- oder Lohnveredelung**) und Abrechnungstyp (**Nichterhebungs- oder Rückerstattungsverfahren**).

Gemäss internationalen Vorschriften gilt die Ausbesserung als Nichthandelsware (Befreiungsliste [Ziffer 2.4](#)). Die Veranlagung von Waren zur / nach der Ausbesserung ist in der [Ziffer 3.2.2](#) erläutert.

Andere als im Verfahren der Veredelung veranlagte Waren sind in e-dec und NCTS als Normalveranlagung nach den allgemeinen Vorschriften anzumelden; siehe auch Veranlagung von Spezialfällen e-dec [Import](#) und [Export](#).

3.2.1.1 Aktive Veredelung

3.2.1.1.1 Nichterhebungs-/ Rückerstattungsverfahren (ordentliches Verfahren)

Allgemeines

Die Bestimmungen sind im [R-10-70 Kapitel 7](#) erläutert.

Einfuhrzollanmeldung (Veredelung im Zollinland):

Das Verfahren der aktiven Veredelung muss anlässlich der Verbringung ins Zollinland beantragt werden. Die Zollabgaben werden bedingt ausgesetzt (Nichterhebungsverfahren) oder nach Abschluss des Verfahrens erstattet (Rückerstattungsverfahren). Für beide Verfahren ist eine Bewilligung nötig.

Veranlagung bei der Einfuhr

Nebst den üblichen Angaben müssen in der Einfuhrzollanmeldung zusätzliche Angaben gemäss Infoblatt Form. [47.81](#) gemacht werden. Als Beispiel siehe auch [Veranlagung von Spezialfällen e-dec Import](#).

e-dec Import: Veranlagung gemäss [Ziffer 2.5.4](#)

Veranlagung bei der Wiederausfuhr

Nebst den üblichen Angaben müssen in der Ausfuhrzollanmeldung zusätzliche Angaben gemäss Infoblatt Form. [47.81](#) gemacht werden. Als Beispiel siehe auch Veranlagung von [Spezialfällen e-dec Export](#).

e-dec Export und NCTS: Veranlagung gemäss [Ziffer 2.5.5](#)

3.2.1.1.2 Vereinfachtes Nichterhebungs-/ Rückerstattungsverfahren

Allgemeines

Die Bestimmungen sind [R-10-70 Kapitel 8](#) erläutert.

Bis zur Realisierung der elektronischen Ein- und Ausfuhrzollanmeldung sind Waren im vereinfachten Verfahren der aktiven Veredelung gemäss Form. [47.84](#) anzumelden (Form. 11.71 und 11.72 bzw. 11.86).

3.2.1.1.3 Besonderes Rückerstattungsverfahren

Allgemeines

Die Bestimmungen sind im [R-10-70 Ziffer 10](#) erläutert; siehe auch Wegleitung Form. [47.90](#).

Veranlagung bei der Einfuhr

Die Rohstoffe sind nach den allgemeinen Bestimmungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden.

Veranlagung bei der Ausfuhr

Bei der Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse sind in der Ausfuhrzollanmeldung die Angaben gemäss Infoblatt Form. [47.91](#) zu machen. Als Beispiele siehe auch [Veranlagung von Spezialfällen e-dec Export \(2.2\)](#).

e-dec Export und NCTS: Veranlagung gemäss [Ziffer 2.5.5](#)

3.2.1.1.4 Vorgehen bei Verfahrens-Kombinationen bei der Ausfuhr (Veranlagungs-codes (VC) gelten für NCTS)

Bei Verfahrens-Kombinationen hat die Codierung nach dem Veredelungsverkehr immer Vorrang (vgl. nachfolgende Beispiele):

30 - 33 + 35	=	30 - 33
25 / 27 / 28 / 29 + 30 - 33	=	30 - 33
25 / 27 / 28 / 29 + 30 - 33 + 35	=	30 - 33
25 / 27 / 28 / 29 + 35	=	35

3.2.1.2 Passive Veredelung

3.2.1.2.1 Nichterhebungsverfahren (Ordentliches Verfahren)

Allgemeines

Die Bestimmungen sind im [R-10-80 Ziffer 7](#) erläutert; siehe auch Infoblatt Form. [47.86](#) und Veranlagung von Spezialfällen e-dec [Import \(1.1.3\)](#) und [Export \(2.4\)](#).

Bei der Wiedereinfuhr (2 Phasen-Veranlagung) ist folgendes zu beachten:

- 1. Phase: Veranlagung der Veredelungserzeugnisse im Zeitpunkt der Einfuhr: immer **Nichthandelsware**
- 2. Phase: Veranlagung der ausgeführten Ware und der Lohnkosten (1. Position) sowie, wenn vorhanden, des Neumaterials (2. Position) anlässlich der Abrechnung des Verkehrs: immer **Handelsware**

Veranlagung bei der Ausfuhr

e-dec Export und NCTS: Veranlagung gemäss [Ziffer 2.5.5](#)

Veranlagung bei der Wiedereinfuhr

e-dec Import: Veranlagung gemäss [Ziffer 2.5.4](#)

3.2.1.2.2 Vereinfachtes Nichterhebungsverfahren

Allgemeines

Die Bestimmungen sind im [R-10-80 Ziffer 8](#) erläutert; siehe auch Infoblatt Form. [47.87](#) und Veranlagung von Spezialfällen e-dec [Import \(1.1.4\)](#) und [Export \(2.5\)](#).

Veranlagung bei der Ausfuhr

e-dec Export und NCTS: Veranlagung gemäss [Ziffer 2.5.5](#)

Veranlagung bei der Wiedereinfuhr

e-dec Import: Veranlagung gemäss [Ziffer 2.5.4](#)

3.2.1.3 Anschlussveredelung

Es gelten die Bestimmungen [R-10-70 Ziffer 9.1](#).

Die Übertragung in die Anschlussveredelung ist immer als **Nichthandelsware** anzumelden.

3.2.2 Waren zur / nach der Ausbesserung

Allgemeines

Die Ausbesserung gilt als eine Veredelung im Sinne des ZG ([Art. 12 Absatz 1](#) / [Art. 13 Absatz 1](#)) und ist kein wählbares Zollverfahren ZG ([Art. 47](#)). Waren zur / nach der Ausbesserung müssen in einem tatsächlichen Verfahren gemäss den oben genannten Gesetzesartikeln angemeldet werden. Dies sind insbesondere «Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr» / «Ausfuhrverfahren» oder «Verfahren der aktiven/passiven Veredelung». Die Ausbesserung ist in e-dec Import und Export mit dem Feld «Ausbesserung» anzumelden (NCTS: siehe [Ziffer 2.5.5](#)) und kann mit allen Veranlagungstypen, ausgenommen Rückwaren, kombiniert werden.

Ausbesserung ist als Nichthandelsware zu veranlagern (siehe Befreiungsliste, [Ziffer 2.4.4](#)) und wird somit handelsstatistisch nicht erfasst. Als Beispiel siehe auch Veranlagung von Spezialfällen e-dec [Import](#) und [Export](#).

Arten der Ausbesserung

- Aktive Ausbesserung
- Passive Ausbesserung

Veranlagung bei der Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr

e-dec Export und NCTS: Veranlagung gemäss [Ziffer 2.5.5](#)

Veranlagung bei der Einfuhr bzw. Wiedereinfuhr

e-dec Import: Veranlagung gemäss [Ziffer 2.5.4](#)

Bis zur Realisierung der elektronischen Ein- und Ausfuhrzollanmeldung sind Waren zur / nach Ausbesserung im vereinfachten Verfahren der aktiven Veredelung gemäss Form. [47.84](#) anzumelden (Form. 11.71 und 11.72 bzw. 11.86).

Beispiele von Ausbesserungen (Liste nicht abschliessend):

- Wiederinstandsetzung / Reparatur
- Revision
- Wartung
- Waschen

Folgende Bearbeitungen sind der Ausbesserung gleichzustellen:

- Restauration
- Kalibrierung
- Konfigurierung
- Updates

Neumaterial

Neumaterial bzw. Verbrauchsmaterial, welches für die Ausbesserung verwendet wird, ist ebenfalls als Nichthandelsware anzumelden (siehe auch Ziffern [2.5.4](#) und [2.5.5](#))

3.2.3 Verfahren der vorübergehenden Verwendung

Allgemeines

Die Bestimmungen sind im [R-10-60](#) erläutert.

Beispiele von Fällen: siehe [R-10-60 Kapitel 3](#)

3.3 Elektrischer Strom / Fernwärme

3.3.1 Zentrale Datenerfassung des elektrischen Stroms durch die EZV in MWh

Die EZV erhebt monatlich die Daten zum Aussenhandel mit elektrischem Strom direkt bei den Elektrizitätsunternehmen. Die definitiven Stromdaten (Monatssummen) je Unternehmen stehen der EZV daher erst ein bis zwei Monate nach Berichtsmonat elektronisch zur Verfügung. Aus diesem Grund und bis zum Vorliegen der effektiven Monatsergebnisse schätzt die EZV die aktuellen Export- und Importergebnisse monatlich (Kurzfristprognose). Die EZV aktualisiert diese Prognosedaten wie auch rückwirkend die effektiven Ergebnisse monatlich in der Detaildatenbank.

Es wird unterschieden zwischen:

Hochspannungsstrom (Meldung der Elektrizitätsunternehmen)	TN 2716.0000 Schlüssel 911
Niederspannungsstrom (Meldungen von Zollstellen)	TN 2716.0000 Schlüssel 912

3.3.2 Zentrale Datenerfassung der Fernwärme durch die EZV in MWh

Als Fernwärme bezeichnet man den Transport von thermischer Energie in einem wärmege-dämmten, überwiegend erdverlegten Rohrsystem.

Die Wärme wird über das Medium Wasser (flüssig oder dampfförmig) durch isolierte Leitungen zu den Kunden transportiert und wird zum Heizen oder zur Erwärmung von Brauchwasser abgegeben. Das dadurch abgekühlte Wasser fließt wieder zurück zum Heizwerk, wo es erneut aufgeheizt wird. Das Wasser wird dabei nur als Transportmittel benützt und ist als Nichthandelsware zu betrachten.

Fernwärme	TN 2716.0000 Schlüssel 913
-----------	----------------------------

3.4 Grenz- und Freizonenverkehr

Allgemeines

Beim zollfreien und zollbegünstigten Grenzzonenverkehr sind zu unterscheiden:

- Marktverkehr
- Landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr
- Forstwirtschaftlicher Grenzverkehr mit Frankreich

Richtlinie 25-03 – 01. Januar 2020

- Übriger zollfreier und zollbegünstigter Grenzverkehr
- Produkte von Sömmerungs- und Winterungsvieh (oder Produkte des Grenzweidenganges)
- Zollfreier Kleinmengen-Grenzverkehr
- Sonderverkehrsarten des grenznachbarlichen Verkehrs
- Warenverkehr mit den Freizonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex

Die rechtlichen Grundlagen, Erläuterungen und Vorschriften zu den einzelnen Verkehrsarten sind im [R-16-07](#) und [D-210](#)* bzw. in den dort genannten Grenzverkehrsabkommen enthalten.

**Achtung! Dieser Link ist nur zollintern verfügbar.*

Wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte unter folgender Adresse: meth@ezv.admin.ch

3.4.1 Marktverkehr

Als Marktverkehr gilt der Verkauf auf Märkten und im Herumziehen von Haus zu Haus an Selbstverbraucher sowie an Hotels, Restaurants, Pensionen etc. Waren des Marktverkehrs sind Gemüse, frische Fische, Krebse, Frösche, Schnecken und Schnittblumen.

Verkauf an Zwischenhändler bedingt die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Die KD regelt die Einzelheiten.

Vorgehen

Die Sendungen sind mit folgenden Formularen anzumelden:

In der Region Basel im Verkehr mit Frankreich:

13.40	Einfuhrzollanmeldung für die zollfreie Einfuhr von Gemüse, Kartoffeln und Melonen im Marktverkehr
D I 161a	Einfuhrzollanmeldung für Mehrmengen bzw. übrige Produkte im Marktverkehr

Ferner werden im Marktverkehr (zollfrei oder zollpflichtig) die folgenden Formulare verwendet:

In der Region Basel im Verkehr mit Deutschland:

D I 161A	Antrag für Einfuhren im Markt- und Hausierverkehr
D I 161B	Einfuhrzollanmeldung für die zollfreie Einfuhr von Gemüse, Kartoffeln und Beeren im Marktverkehr
D I 161C	Einfuhrzollanmeldung für Mehrmengen bzw. übrige Produkte im Marktverkehr

In der Region Genf im Verkehr mit Frankreich:

D III 11	Déclaration en douane pour l'importation de produits du marché soumis aux droits, en provenance de France
----------	---

Bei anderen Marktverkehren (z. B. Importe in der Region Schaffhausen aus Deutschland sowie Verkehre mit Österreich und Italien) entscheidet die zuständige KD über die anwendbaren Formulare.

Der Marktverkehr ist in e-dec / e-dec web wie folgt anzumelden:

- e-dec: Zusatzinformationen → Grenzzonenverkehr → Marktverkehr
- e-dec web: Positionsdaten → Warenposition → Zusätzliche Angaben → Zusätzliche Angaben hinzufügen → Grenzzonenverkehr → Marktverkehr

Diese Formulare werden aussenhandelsstatistisch nicht ausgewertet (Nichthandelswaren [Ziffer 2.4.4.2](#) gemäss Befreiungsliste Bst. v). Auf begründeten Bedarf hin muss nachträglich die Möglichkeit bestehen, Auswertungen durchzuführen. Die Formulare sind deshalb während fünf Jahren bei den Zollstellen zu archivieren. Alle Gesuche um nachträgliche Auswertungen sind an den Dienst Qualitätssicherung zu richten.

3.4.2 Landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr (LBV)

In die Statistik über die Ein- und Ausfuhr im «Landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr» gehören die Produkte gemäss [R-16-07](#), Ziffer 3.1 und 4 ff.

Siehe auch:

Schweizerisch-deutsches Abkommen vom 05.02.1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr

[SR 0.631.256.913.61](#)

Schweizerisch-österreichisches Abkommen vom 30.04.1947 über den Grenzverkehr

[SR 0.631.256.916.31](#)

Übereinkunft vom 31.01.1938 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen

[SR 0.631.256.934.99](#)

Abkommen vom 02.07.1953 zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Grenz- und Weideverkehr

[SR 0.631.256.945.41](#)

Dieser Verkehr wird aussenhandelsstatistisch nicht ausgewertet (Nichthandelswaren [Ziffer 2.4.4.2](#) gemäss Befreiungsliste Bst. v), jedoch wird er elektronisch mittels der Applikation LBV erfasst.

3.4.3 Forstwirtschaftlicher Grenzzonenverkehr mit Frankreich

Alle in die Statistik über den forstwirtschaftlichen Grenzzonenverkehr gehörende Produkte sind in der Übereinkunft vom 31.1.1938 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend grenznachbarlicher Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen [SR 0.631.256.934.99](#), abschliessend genannt. Für einzelne Erzeugnisse sind Höchstmengen festgelegt.

Vorgehen

Richtlinie 25-03 – 01. Januar 2020

Der forstwirtschaftliche Grenzzonenverkehr mit Frankreich ist in e-dec / e-dec web wie folgt anzumelden:

- e-dec: Zusatzinformationen → Grenzzonenverkehr
- e-dec web: Positionsdaten → Warenposition → Zusätzliche Angaben → Zusätzliche Angaben hinzufügen → Grenzzonenverkehr → Forstwirtschaftlicher Grenzzonenverkehr mit Frankreich

Dieser Verkehr wird aussenhandelsstatistisch ausgewertet ([Ziffer 2.4.4.2](#) schweizerische Abweichung im Textkasten gemäss Befreiungsliste Bst. v).

3.4.4 Übriger zollbegünstigter oder zollfreier Grenzverkehr

In die Statistik über die Ein- und Ausfuhr im «Übrigen zollbegünstigten oder zollfreien Grenzverkehr» gehören (siehe auch [R-16-07](#)):

Im Verkehr mit Deutschland

Ein- und Ausfuhr

Gewisse Roh- und Hilfsstoffe, die aus der Zollgrenzzone des einen Staates stammen und für den eigenen Bedarf der Grenzbewohner der anderen Zollgrenzzone dorthin gebracht werden [SR 0.631.256.913.61](#), Art. 7.

Einfuhr

Fische, die im Bodensee gefangen worden sind und innerhalb der schweizerischen Zollgrenzzone verbraucht werden [SR 0.631.256.913.61](#), Art. 12. Abs. (2).

Produkte von Ziegeleien in der deutschen Zollgrenzzone zur Verwendung innerhalb der schweizerischen Zollgrenzzone [SR 0.631.256.913.61](#), Art. 12 Abs. (3).

Im Verkehr mit Italien

Ein- und Ausfuhr

Produkte, die aus einer der beiden Grenzzonen stammen und in die andere Grenzzone gebracht werden, wo sie zum Eigenbedarf der sie einführenden Person bestimmt sind [SR 0.631.256.945.41](#), Art. 3.

Im Verkehr mit Österreich

Ein- und Ausfuhr

Produkte, die aus der Grenzzone des einen Staates stammen und für den eigenen Bedarf der Grenzbewohner des anderen Staates bestimmt sind [SR 0.631.256.916.31](#), Art. 6, Ziffer 1.

Einfuhr

Küfer- und Küblerwaren, montiert oder demontiert [SR 0.631.256.916.31](#), Art. 8, Abschnitt B, Ziffer 2.

Ausfuhr

Richtlinie 25-03 – 01. Januar 2020

Liechtensteiner Sauerkäse [SR 0.631.256.916.31](#), Art. 8, Abschnitt A, Ziffer 3.

Ofenkacheln aus Ton [SR 0.631.256.916.31](#), Art. 8, Abschnitt A, Ziffer 4.

Äpfel, Birnen, Quitten und Zwetschgen nur in Sendungen von 100 kg netto und mehr [SR 0.631.256.916.31](#), Art. 8, Abschnitt A, Ziffer 5.

Vorgehen

Der übrige zollbegünstigte oder zollfreie Grenzverkehr ist in e-dec / e-dec web wie folgt anzumelden:

- e-dec: Zusatzinformationen → Grenzzonenverkehr
- e-dec web: Positionsdaten → Warenposition → Zusätzliche Angaben → Zusätzliche Angaben hinzufügen → Grenzzonenverkehr

Dieser Verkehr wird aussenhandelsstatistisch ausgewertet ([Ziffer 2.4.4.2](#) schweizerische Abweichung im Textkasten gemäss Befreiungsliste Bst. v).

3.4.5 Produkte von Sömmerungs- und Winterungsvieh (Grenzweidegang)

In die Statistik über die Ein- und Ausfuhr von «Produkten von Sömmerungs- und Winterungsvieh» (oder Grenzweidegang) gehören die Erzeugnisse gemäss Abkommen:

Im Verkehr mit Österreich:	SR 0.631.256.916.31 , Art. 2 Abschnitt (1) Ziffer 4 und Abschnitt (2)
Im Verkehr mit Frankreich:	SR 0.631.256.934.99 , Art. 2 Ziffer 6
Im Verkehr mit Italien:	SR 0.631.256.945.41 , Art. 2 Ziffer II Bst. b und c

Vorgehen

Die Produkte von Sömmerungs- und Winterungsvieh (oder Grenzweidegang) sind in e-dec / e-dec web wie folgt anzumelden:

- e-dec: Zusatzinformationen → Grenzzonenverkehr → Produkte des Grenzweidegangs
- e-dec web: Positionsdaten → Warenposition → Zusätzliche Angaben → Zusätzliche Angaben hinzufügen → Grenzzonenverkehr → Produkte des Grenzweidegangs

Dieser Verkehr wird aussenhandelsstatistisch nicht ausgewertet (Nichthandelswaren [Ziffer 2.4.4.2](#) gemäss Befreiungsliste Bst. v).

3.4.6 Zollfreier Kleinmengen-Grenzverkehr

Unter den «Zollfreien Kleinmengen-Grenzverkehr» fallen Waren, die von den Grenzbewohnern im Rahmen der allgemeinen Wertfreigrenze zollfrei ein- oder ausgeführt werden.

Dieser Verkehr wird aussenhandelsstatistisch nicht ausgewertet (Nichthandelswaren [Ziffer 2.4.4.2](#) gemäss Befreiungsliste Bst. v).

3.4.7 Sonderverkehrsarten des grenznachbarlichen Verkehrs

Verkehr mit dem Val di Livigno und Büsingen.

Der gesamte Verkehr unterliegt den allgemeinen Vorschriften in Bezug auf die aussenhandelsstatistische Erfassung und Publikation.

Verkehr mit Samnaun und Sampoioir sowie über Gondo für das Simplon-Hospiz.

Dieser Verkehr wird aussenhandelsstatistisch nicht ausgewertet (Handelswaren, die nicht im Spezialhandel enthalten sind [Ziffer 2.1.3](#)).

Die Sendungen sind wie folgt anzumelden:

- Generell als Nichthandelswaren.
- Mit vollständigen Angaben (Tarifnummer, Eigenmasse, Zusatzmenge, Wert, etc.). Ausnahme: vereinfachte Exportsendungen gem. [R-10-10 1.2.3](#) und Nichthandelswaren gem. Befreiungsliste [Ziffer 2.4.4](#).
- Versendungsland bzw. Bestimmungsland «Schweiz»
- Spezialfälle NCTS und e-dec Export siehe [Zollanmeldungen Export](#).

3.4.8 Warenverkehr mit den Freizonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex

Schiedsspruch vom 01.12.1933 betreffend die Einfuhr (Ausfuhr) der Erzeugnisse der Freizonen Hochsavoyens und der Landschaft Gex in der Schweiz [SR 0.631.256.934.952](#).

Die Bestimmungen des Zonenverkehrs sind im [D-210](#)* geregelt.

Davon ausgenommen sind Produkte:

- im zollfreien Marktverkehr, sofern die einzelne Sendung im Tag 500 kg Rohmasse überschreitet,
- im landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr und
- von Sömmerungs- und Winterungsvieh (Grenzweidegang).

Bei der Einfuhr werden die Waren zusätzlich in Verkehrsgruppen eingeteilt:

Verkehrsgruppe	Warenbezeichnung
1	Erzeugnisse der Landwirtschaft und verwandter Zweige, ohne Begrenzung der Mengen
2	Erzeugnisse der Landwirtschaft und verwandter Zweige, die innerhalb gewisser Kontingente zollfrei zugelassen werden
3	Erzeugnisse, die im Marktverkehr zollfrei eingeführt werden und deren Rohmasse (Bruttogewicht) pro Sendung täglich 500 kg nicht überschreitet
4	Rohe mineralische Produkte und Abfälle pflanzlichen und tierischen Ursprungs, die zollfrei zugelassen werden
5	Wild und Fische, zollfrei zugelassen

6	Erzeugnisse der Industrie, zollfrei zugelassen
7	Erzeugnisse, welche gewichtsmässig die zugestandenen Kontingente überschreiten
8	Vieh, zu einem reduzierten Ansatz zugelassen

Vorgehen

Der Warenverkehr mit den Freizonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex muss in e-dec / e-dec web mit dem entsprechenden Veranlagungscode angemeldet werden:

Freizonen von Hochsavoyen	=	61
Landschaft Gex	=	62

- e-dec: Zusatzinformationen → Freizonenverkehr
- e-dec web: Positionsdaten → Warenposition → Zusätzliche Angaben hinzufügen → Freizonenverkehr

Dieser Verkehr wird aussenhandelsstatistisch ausgewertet ([Ziffer 2.4.4.2](#) schweizerische Abweichung im Textkasten gemäss Befreiungsliste Bst. v).

Im Übrigen gelten die besonderen Vorschriften der D III.

**Achtung! Dieser Link ist nur zollintern verfügbar.*

Wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte unter folgender Adresse: meth@ezv.admin.ch

3.5 Rückwaren sowie Ersatzlieferungen

Art. 10 und 11 [ZG](#)

Rückwaren und Ersatzlieferungen sind statistisch zu erfassen, sofern sie in der vorausgegangenen Veranlagung als Handelswaren angemeldet wurden.

Zurückgehende Waren im Veredelungsverkehr und Waren zur / nach der Ausbesserung (Reparatur) sind nicht als Rückwaren anzumelden.

3.6 Transitstatistik

Informationen zur Transitstatistik sind auf dem [OS-Laufwerk](#) bzw. auf Anfrage via meth@ezv.admin.ch verfügbar.

3.7 Sonderfälle

3.7.1 Veranlagung von LKW Chassis/Aufbauten; getrennte Zoll- und Mehrwertsteuer- ausweise

Bei Fällen, für welche beim Import bzw. Wiederimport von LKW Chassis/Aufbauten aus steuerrechtlichen Aspekten zwei Zollanmeldungen für den gleichen LKW erstellt werden müssen (verschiedene Steuerpflichtige für Chassis und Aufbau), ist die Veranlagung wie folgt durchzuführen:

Richtlinie 25-03 – 01. Januar 2020

- Einfuhrzollanmeldung für Chassis als vollständiger LKW: statistischer Schlüssel 011.
- Einfuhrzollanmeldung für den Aufbau: gleiche Tarifnummer mit statistischem Schlüssel 099.
- Auf beiden Zollanmeldungen ist in der Rubrik «Warenbezeichnung» darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Veranlagung mit getrennten Zollanmeldungen handelt. Wenn möglich ist die Veranlagungsnummer der anderen Zollanmeldung zu vermerken.
- Für Fahrzeuge der Tarifnummer 8703 ist wie folgt vorzugehen:
 - Automobilsteuer muss **nicht** erhoben werden:
 - EZA für Chassis: vollständiges Fahrzeug, mit statistischem **Schlüssel 921 oder 922** (von der Automobilsteuer befreit)
 - EZA für den Aufbau: gleiche Tarifnummer, mit statistischem Schlüssel 999
 - Automobilsteuer muss erhoben werden:
 - EZA für Chassis: vollständiges Fahrzeug, mit statistischem Schlüssel 911
 - EZA für den Aufbau: gleiche Tarifnummer, mit statistischem Schlüssel 911 und **Stückzahl «0»**.